

# Hochschule Anhalt (FH)

## STUDIENORDNUNG

für den Dualen Bachelor-Studiengang

## VERMESSUNGS- WESEN

vom 15.10.2008

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 3	Studienberatung
§ 4	Studienziele
§ 5	Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)
§ 6	Studiendauer und Aufbau des Studiums
§ 7	Studienplan und Studieninhalte
§ 8	Vermittlungsformen
§ 9	Prüfungen
§ 10	Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde und Diploma Supplement
§ 11	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 12	Berufspraktikum
§ 13	In-Kraft-Treten

### Anlagen

1. Studienverlaufsplan
2. Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern
3. Rahmensemesterplan

### § 1

#### Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen

(1) Diese Studienordnung gilt für den Dualen Bachelor-Studiengang Vermessungswesen mit dem Abschluss

#### **Bachelor of Engineering (B.Eng.)**

an der Hochschule Anhalt (FH), Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation.

(2) Die Rechtsgrundlagen sind:

1. Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

2. Die Prüfungsordnung des Dualen Studienganges Vermessungswesen der Hochschule Anhalt (FH) zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor of Engineering vom 15.10.2008.

### § 2

#### Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen.

(2) Zusätzliche Voraussetzung ist ein Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag mit einem mit der Hochschule kooperierenden Praxispartner (Unternehmen oder Institution)

(3) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn das Ausbildungsverhältnis oder der Arbeitsvertrag des oder der Studierenden rechtswirksam beendet und nicht innerhalb von acht Wochen ein neuer Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag abgeschlossen wird. Sofern der oder die Studierende bereits im dualen Bachelor-Studiengang Vermessungswesen immatrikuliert ist, besteht die Möglichkeit eines Studiengangswechsels in den nichtdualen Studiengang Vermessungswesen.

### § 3

#### Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt (FH) informiert Studieninteressierte über Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studieneigung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf sowie bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater orientieren sich bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf, informieren die Studierenden und führen ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für den Dualen Studiengang wird vom Fachbereich eine Professorin bzw. ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

### § 4

#### Studienziele

(1) Ziel des Studiums ist, durch Vermittlung von umfangreichen Kenntnissen und Fertigkeiten die Absolventen zu befähigen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse des Vermessungswesens berufsfeldspezifisch anzuwenden.

(2) Im Verlauf des Studiums werden eine breite, fachbezogene Ausbildung gewährleistet und Kenntnisse wesentlicher Grundlagen vermittelt. Die Bachelorprüfung des Dualen Studienganges Vermessungswesen bildet den berufsqualifizierenden Abschluss. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat im Studium die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fähigkeiten erworben hat sowie die fachlichen Zusammenhänge überblickt.

(3) Unbeschadet von spezifischen Zulassungsregelungen für einzelne Masterstudiengänge wird mit dem Bachelor grundsätzlich die Eignung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt.

## **§ 5 Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)**

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss. Die einzelnen Module sind in der Anlage 2 der Studienordnung beschrieben.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls, des Pflicht-Berufspraktikums und der Bachelorarbeit werden Anrechnungspunkte vergeben. Die Anzahl der Anrechnungspunkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) als auch Fernbetreuung durch das Internet (E-learning), Vor- und Nachbereitungszeiten von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Erbringungen von Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich Berufspraktika sowie das Selbststudium.

(3) Ein Anrechnungspunkt entspricht einem Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden zugrunde gelegt. Pro Semester sind ca. 30 Credits zu erwerben; das entspricht einer Arbeitsbelastung von 900 Zeitstunden pro Semester.

(4) Das Berufspraktikum ist entsprechend seiner Dauer mit 26 Anrechnungspunkten zu kreditieren.

## **§ 6 Studiendauer und Aufbau des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit sechs Semester. Für den Bachelorabschluss sind mindestens 180 Credits nachzuweisen.

(2) Das Studium enthält ein berufsqualifizierendes Studienangebot in Form von modular aufgebauten Lehrveranstaltungen, einem 21-wöchigen Berufspraktikum und einer Bachelorarbeit, die innerhalb von 10 Wochen anzufertigen und in einem Kolloquium zu verteidigen ist.

## **§ 7 Studienplan und Studieninhalte**

(1) Für das Studium gilt der Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern (Anlage 2 und 3). Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Studienordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Für besonders befähigte Studierende ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen zulässig.

(3) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede Studierende bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Beschluss des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden.

(4) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

## **§ 8 Vermittlungsformen**

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt in Vorlesungen durch ausgewählte inhaltliche und theoretische Fakten, Problemstellungen und Methoden zum jeweiligen Lehrgebiet.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden.

(4) In Praktika und in Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen.

(5) In Projekten tragen Studierende unter Betreuung von Prüfungsberechtigten sowie zusätzlich durch selbstorganisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Verarbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei. Die Ergebnisse werden in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(6) Exkursionen sind Bestandteil des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie aktuelle Probleme von Unternehmen einer bestimmten Region kennen zu lernen und zu beurteilen.

(7) Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte und Praktika können teilweise oder vollständig multimedial gestützt gestaltet und als Online-Kurse angeboten werden; dies ist im Studienplan (Anlage 2) gesondert auszuweisen.

## **§ 9 Prüfungen**

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Pflichtmodul- und Wahlpflichtmodulprüfungen, Projekten mit Verteidigung, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium zur Bachelorarbeit. Prüfungsvoraussetzungen sind die Prüfungsvorleistungen nach Prüfungsordnung.

(2) Die Bachelorprüfung wird durch die Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor geregelt.

## **§ 10 Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde und Diploma Supplement**

(1) Hat die Studentin bzw. der Student alle Teile der Prüfungen bestanden, wird die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß der Prüfungsordnung ermittelt.

(2) Es werden gemäß der Prüfungsordnung des Dualen Studienganges Vermessungswesen ein Zeugnis, eine Bachelorurkunde und ein Diploma Supplement ausgestellt.

## **§ 11**

### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Credits entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß der Prüfungsordnung des Dualen Studienganges Vermessungswesen auf Antrag.

## **§ 12**

### **Berufspraktikum**

(1) Das Berufspraktikum ist Bestandteil des Studiums und erfolgt nachweislich in dem Unternehmen oder der Institution nach § 2 Absatz 2.

(2) Die Dauer des Berufspraktikums beträgt mindestens 21 Wochen, eine Dauer von 39 Wochen wird empfohlen und ist im Studienverlauf möglich. Die optionalen Praktikazeiten von maximal 18 Wochen werden nicht kreditiert und sind zwischen Studentin bzw. Student und dem Ausbildungsbetrieb gesondert zu regeln.

(3) Die Durchführung des Praktikums erfolgt auf der Grundlage der Prüfungs- und der Praktikumsordnung des Dualen Studienganges Vermessungswesen.

## **§ 13**

### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Studienordnung tritt gleichzeitig mit der Prüfungsordnung des Dualen Studienganges Vermessungswesen vom 15.10.2008 in Kraft.

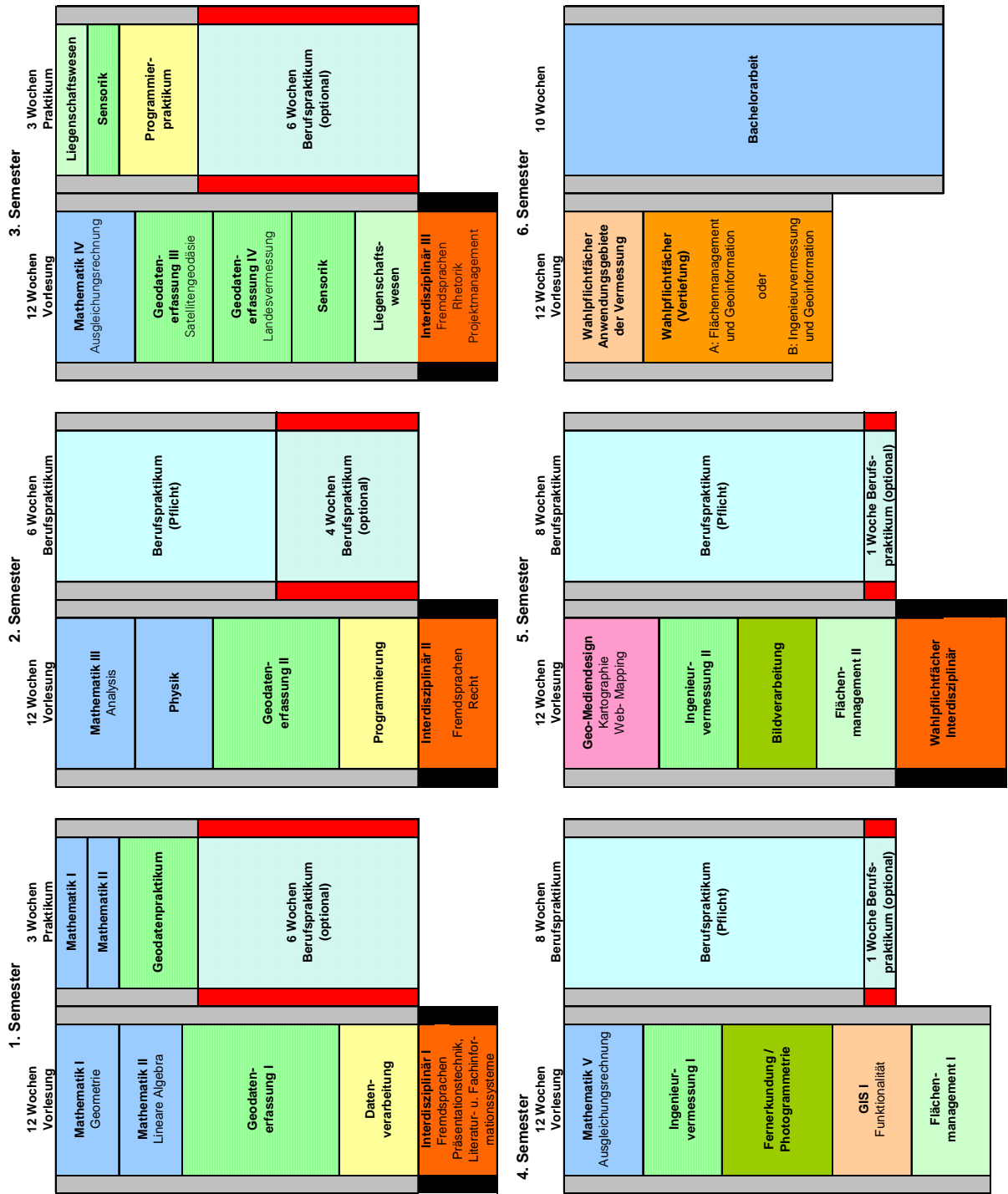
(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur, Facility Management und Geoinformation vom 15.10.2008 und des Senates der Hochschule Anhalt (FH) vom 17.12.2008 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) vom 16.03.2009.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 38/2009 am 17.03.2009.

Köthen, den 16.03.2009

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek  
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

# Anlage 1: Modulübersicht Dualer Bachelorstudiengang Vermessungswesen



## **Anlage 2 : Studienverlaufsplan (Empfehlung)**

<b>Studienabschnitt</b>	<b>Semesterphase (Hochschule)</b>	<b>Praxisphase (Ausbildungsbetrieb)</b>	<b>Anrechnungspunkte</b>
1. Semester	12 Wochen Vorlesungen und Übungen, 3 Woche Praktika	6 Wochen (optional)	30 Credits
2. Semester	12 Wochen Vorlesungen und Übungen	5 Wochen (Pflicht) und 4 Wochen (optional)	30 Credits, (davon 6 für Berufspraktikum)
3. Semester	12 Wochen Vorlesungen und Übungen, 3 Woche Praktika	6 Wochen (optional)	30 Credits
4. Semester	12 Wochen Vorlesungen, Übungen und Praktika	8 Wochen (Pflicht) und 1 Woche (optional)	31 Credits (davon 10 aus Berufspraktikum)
5. Semester	12 Wochen Vorlesungen, Übungen und Praktika	8 Wochen (Pflicht) und 1 Woche (optional)	30 Credits (davon 10 aus Berufspraktikum)
6. Semester	12 Wochen Vorlesungen, Übungen und Praktika	11 Wochen Bachelorarbeit und Kolloquium	29 Credits (davon 15 für Bachelorarbeit und Kolloquium)

Die Modulprüfungen erfolgen studienbegleitend oder in der Prüfungswoche.

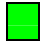
Für die optionalen Praktika werden keine Anrechnungspunkte vergeben. Sie sind zwischen der Studentin bzw. dem Student und dem Ausbildungsbetrieb gesondert zu regeln.

Die Bachelorarbeit ist im Ausbildungsbetrieb anzufertigen.



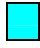
**Anlage 4: Rahmensemesterplan für den Dualen Bachelorstudiengang Vermessungswesen**  
 Regelstudienzeit: 6 Semester


Wintersemester (26 Wochen)													Sommersemester (26 Wochen)												
1. Semester													2. Semester												
3. Semester													4. Semester												
5. Semester													6. Semester												


 Vorlesungen und Übungen (Hochschule)


 Praxisphase Hochschule (Geodatenpraktikum, Programmierpraktikum)

 Prüfungswoche (Hochschule)

 Berufspraktikum (Pflicht)

 Berufspraktikum (optional)

 Bachelorarbeit und Kolloquium

 Lehrveranstaltungsfreie Zeit, Urlaub, Weihnachten